



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 165/2024/2025

Spiel: 1. FC Kaiserslautern-SC Paderborn

Datum:19.10.2024

24.02.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.02.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.500,- Euro belegt.
2. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung der Vorfälle beim Spiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und dem SC Paderborn 07 am 19.10.2024 wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für die Zündung von Blinkern und einer Rakete zu Beginn der 2. Halbzeit und weiterer fünf Blinker und bengalischer Feuer im Paderborner Block eine Geldstrafe von 16.500,- Euro beantragt. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat dem nicht zugestimmt und die Anzahl der verwendeten Pyrotechnik bestritten.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann allerdings nicht gefolgt werden. Nach Überprüfung durch das DFB-Sportgericht sind Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die im Strafantrag angeführte Anzahl und Art der verwendeten Pyrotechnik ergibt sich aus dem Schiedsrichterbericht, der Stellungnahme des 1. FC Kaiserslautern sowie im Einzelnen aus einer Inaugenscheinnahme der im Internet veröffentlichten Video- und Bildaufnahmen. Beispielhaft sei hier auf die Videosequenzen unter https://youtu.be/6lF2NQqKkM?si=gKv_Jb9cW50JUm4H (ab 06:24) oder unter <https://youtu.be/kgWVjNKwzCg?si=wBPOyEPwBUEOcWgM> verwiesen. Diese Aufnahmen zeigen entgegen der Einschätzung des SC Paderborn 07 deutlich bezifferbar, dass die Paderborner Anhänger zu Beginn der 2. Halbzeit mindestens 20 (wenn nicht mehr) Bengalos bzw. Blinker und eine Rakete, sowie während der 2. Halbzeit weitere mindestens fünf pyrotechnische Gegenstände entzündet hatten. Dabei sind die Zahlen wohlwollend bereits auf das Mindestmaß des Vertretbaren geschätzt und reduziert worden. Die Verhängung der beantragten Geldstrafe ist daher – jedenfalls im summarischen schriftlichen Verfahren - angemessen und gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

17.02.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA und der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA am 19.10.2024 in Kaiserslautern



Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 16.500,- Euro belegt.
5. Der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Richard Hempel sowie die schriftlichen Stellungnahmen der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Zu Beginn der zweiten Halbzeit wurden im Paderborner Fanblock ca.20 Blinker sowie eine Rakete gezündet. Im weiteren Verlauf des Spiels wurden in der 59. 70. und 84. Spielminute insgesamt mindestens fünf Blinker und Bengalische Feuer gezündet.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-



Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen eine Geldstrafe von 1.500,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 16.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.02.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –